

Ein Tuberkulosegesetz?

Von einem Arzt.

Die Zunahme der Erkrankungen und Sterbefälle an Tuberkulose ist eine Tatsache, mit der alle kriegsführenden Staaten zu rechnen haben. Je aktiver sich das Vorgehen gegen die verschiedenen durch den Krieg hervorgerufenen Seuchen dank der Fortschritte der medizinischen Wissenschaft gestaltet, desto sicherer konnte mit deren Tilgung gerechnet werden. So war man zum Beispiel imstande, der Pocken, der Cholera, des Typhus Herr zu werden. Wenn diese medizinischen Leistungen auch mit Genugtuung begrüßt werden müssen, so kann man sich nicht verhehlen, daß heute die Tuberkulose jedenfalls als Kriegsfolge betrachtet werden muß, die umso mehr zu Besorgnissen Anlaß gibt, als ihr sowohl von der Armees als auch von der Bevölkerung des Hinterlandes Gefatomben zum Opfer fallen. So starben beispielsweise von der Zivilbevölkerung Wiens an Tuberkulose

| | |
|--------------------------------------|---------------|
| im Jahre 1914 | 6223 Personen |
| " " 1915 | 7810 |
| " " 1916 | 9551 |
| im ersten Vierteljahr 1917 | 4333 |

Diese erschreckenden Verhältnisse, die in ihrer ganzen Ausdehnung und Tragweite erst in einem späteren Zeitpunkt vollständig zu übersehen sein werden, lassen den Wunsch nach energischen Maßnahmen zur Abhilfe nur allzuberechtig erscheinen. Und so wird auch vielfach Erwogen durch ein Tuberkulosegesetz in dieser Richtung Wandel zu schaffen. Es ist deshalb am Platze zu überlegen, was ein derartiges Gesetz enthalten, und ob durch ein solches Gesetz das angestrebte Ziel, die Eindämmung der Tuberkulose, bei uns auch erreicht werden kann.

Nimmt man all das, was der Bekämpfung der Tuberkulose dient, zum Maßstabe für die soziale Entwicklung in einem Staate, so muß zugestanden werden, daß wir in dieser Beziehung gegen andere Staaten, besonders gegen Deutschland, weit zurückgeblieben sind. Wir besitzen einen Erlaß aus dem Jahre 1902, der, mehr der Ausdruck eines gutmütigen Zuredens als einer energischen Forderung, zum größten Teil der Vergessenheit anheimgefallen ist. Und da auch die private Initiative vor Kriegsausbruch nicht das geleistet hat, wozu sie anderswo die Kraft hatte, so hat uns der Krieg in Bezug auf Einrichtungen, die der Tuberkulosebekämpfung dienen, fast unvorbereitet getroffen. Es hält naturgemäß schwer jetzt alle diese alten Versäumnisse nachzuholen. Ist aber ein eigenes Gesetz imstande, diese alten Schulden zu begleichen?

Hält man Umschau nach dem Inhalt der Tuberkulosegesetze anderer Länder, so findet man in diesen

vornehmlich die Regelung der Anzeigepflicht und der Vertragsleistung des Staates sowie anderer öffentlicher Faktoren zu den Erziehungs- und Betriebskosten verschiedenartiger, der Tuberkulosebekämpfung dienender Anstalten. In dem dänischen Gesetz, wohl dem besten auf diesem Gebiet, wird überdies die Ueberwachung und Desinfektion der Wohnungen anstedenbefähigter Tuberkulöser, die Ueberwachung des Kostwesens, des Schulwesens, der Armenpflege, des Lebensmittelverkehrs und anders mehr angeordnet. Es ist nicht auffallend, daß gerade in kleinen Staaten, wie Dänemark und Norwegen, derartige Gesetze zustande kommen konnten, da in solchen Staaten die Ueberwacht über die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der ganzen Bevölkerung, die überdies viel einheitlicher sind, wesentlich einfacher ist. Wollte man ein derartiges Gesetz auf unsere Verhältnisse übertragen, so würden dem sich kaum zu überwindende Hindernisse entgegenstellen, weil durch die vorgeschrittene Industrialisierung, die Fluktuation der Bevölkerung und andere Momente, auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht, ganz andere Bedingungen geschaffen sind, vor allem aber deshalb, weil sich die Bevölkerung selbst noch nicht die Reife erworben hat, den sozialen Wert eines solchen Gesetzes zu erkennen und sie als Zwangsmaßregel, die womöglich umgangen werden soll, empfinden würde. Wird das Gesetz aber nicht gehandhabt — Strafbestimmungen allein können da wenig frommen —, so liegen die Dinge ähnlich wie bei dem Kranken, der den Vorschriften seines Arztes kein Gehör schenken will. Wie niemand gegen seinen Willen mit Aussicht auf Erfolg behandelt werden kann, so kann auch von einer Zwangsverwaltung der ganzen Bevölkerung in Dingen der öffentlichen Hygiene keine Rede sein. Schließlich muß auch die Wahrscheinlichkeit der mißbräuchlichen Verwendung eines derartigen Gesetzes zu politischen und Parteizwecken die ernstesten Bedenken erregen.

Sieht man nach dem Gesagten der gegenwärtige Zeitpunkt für die Erlassung eines Tuberkulosegesetzes nicht geeignet, so fragt es sich, welche andere Wege der Gesetzgebung uns zu Gebote stehen, um den Kampf gegen die Tuberkulose erfolgreich zu gestalten. Notwendig erscheint hier eine Revision unserer gesamten Gesetzgebung von dem einseitigen Standpunkt der Tuberkulosebekämpfung, denn so vielgestaltig das Leben des einzelnen wie der Gesamtheit ist, diese unselige Krankheit spielt überall ihre bedeutsame Rolle. Die Aufnahme ergänzender Bestimmungen bietet aber den Vorteil, nicht als unmittelbarer Zwang empfunden zu werden und die Gesamtwirkung wird um vieles vollkommener sein.

Welchen notwendigen Forderungen kann nun die Gesetzgebung gerecht werden?

Um den Kampf gegen die Tuberkulose erfolgreich zu führen, sind in erster Linie Unterbringungs- und Absonderungsmöglichkeiten in genügender Zahl zu schaffen. Aus dieser Forderung ergeben sich notwendigerweise zwei Konsequenzen. Erstens muß es Sache der Gesetzgebung sein, die für diese Zwecke notwendigen Mittel zu beschaffen. Zweitens ist der Staat zu verpflichten, entweder selbst derartige Anstalten zu errichten und zu betreiben oder für deren Errichtungs- und Betriebskosten bis zu einer gewissen Höhe aufzukommen. Es wären also die Bestimmungen der Steuergesetze sowie des Reichsanitätsgesetzes, das die Errichtung und den Betrieb von Humanitätsanstalten den Ländern und Gemeinden überantwortet, entsprechend abzuändern oder zu ergänzen. (Einführung einer Sanitätssteuer.)

Besitzen wir einmal diese entsprechende Anzahl von Anstalten und Einrichtungen (Heilstätten, Krankenhäuser, Erholungsstätten, Fürsorgestellen u. s. w.), so kann eine Tuberkulosebekämpfung mit Aussicht auf Erfolg eingreifen, wenn vor allem die heranwachsende Generation in Haus und Schule eine hygienische Betreuung erfährt. Das bedeutet für die Legislative die Schaffung eines Wohnungsgesetzes (Bauordnung, Wohnungsinspektorat, Desinfektion) und die gesetzliche Regelung der Schularztsfrage. Der wichtigste Teil der Jugendsorge, der die Kinder des vorschulpflichtigen Alters betrifft, erfordert besondere gesetzliche Bestimmungen (Staatliches Jugendamt).

Der Kampf gegen die Tuberkulose unter der arbeitenden Bevölkerung verlangt vor allem einen vollständigen Ausbau der Kranken- und Altersversicherung durch Einbeziehung bisher nicht versicherungspflichtiger Bevölkerungsschichten in die eine und die endliche gesetzliche Regelung der anderen. Aber auch die Ueberwachung der Betriebe hinsichtlich der Tuberkulose müßte auf neue gesetzliche Grundlagen gestellt werden. Vor allem durch Einbeziehung des Seimarbeiterwesens unter die Kontrolle des Gewerbeinspektorats und weiterhin durch Erweiterung der ärztlichen Kompetenz in gewerbehygienischen Fragen.

Würden die bisher gemachten Vorschläge in Wirklichkeit umgesetzt, so würde die von so vielen Seiten geforderte Anzeigepflicht für Tuberkulose ihre Bedeutung fast vollständig einbüßen; jedenfalls wäre es aber erst nach Erlassung der besprochenen gesetzlichen Verfügungen an der Zeit, zu erwägen, ob diese Maßnahme, die sich fast nirgends wirklich durchgesetzt hat, auch notwendig sei.

Diese Aufzählung der Lücken unserer Gesetzgebung, die im Sinne einer wirksamen Tuberkulosebekämpfung zu verschließen sind, ist sicherlich nicht vollständig, auch wenn von der gegenwärtig so wichtigen Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln abgesehen wird. Entschließt man sich aber, die Lösung auch nur dieser Aufgaben in Angriff zu nehmen, so kann vorausgesehen werden, daß notwendige Ergänzungen durch die Legislative bald werden folgen müssen. Also: Nicht ein besonderes Tuberkulosegesetz fehlt uns, sondern vielmehr die in die Tat umgesetzte Anerkennung der Notwendigkeit der Tuberkulosebekämpfung, die vor allem in der politischen Verwaltung, der Steuer- und Sozialpolitik zum Ausdruck kommen muß.

Nur so könnte die Hoffnung aufleben, daß aus der Not des Krieges Segensreiches für die kommenden Generationen entstehen wird.